

Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie sonstige Kosten sind darüber hinaus nicht zu erstatten. Werden Treibstoff oder Öl vom Betrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist von dem nach vorstehenden Sätzen errechneten Entschädigungsbetrag der Tagespreis des zur Verfügung gestellten Treibstoffes oder Motorenöls abzusetzen. Als Tagespreis gilt der Verkaufspreis für Treibstoff oder Motorenöl im freien Verkauf.

(4) Wird ein eigenes Motorrad benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,02 DM zu zahlen. Der gleiche Betrag ist zu zahlen, wenn dienstliches Gepäck, Waren, Warenmuster, Materialien im Gewicht von mehr als 50 kg im Auftrage des Betriebes mitgeführt werden.

(5) Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,03 DM zu zahlen. Der gleiche Betrag ist zu zahlen, wenn dienstliches Gepäck, Waren, Warenmuster, Materialien im Gewicht von mehr als 50 kg im Auftrage des Betriebes mitgeführt werden.

(6) Die Landwegstrecken sind für Hin- und Rückweg zusammen zu rechnen und auf volle Kilometer aufzurunden. Die zurückgelegte Strecke ist für jede Dienstreise getrennt zu berechnen und im Dienstreiseauftrag abzurechnen. Eine Zusammenrechnung von Wegstrecken, die bei verschiedenen Dienstreisen zurückgelegt worden sind, ist nicht zulässig." §

§ 3

Der § 13 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Abordnung

Werden Beschäftigte unter Entbindung von ihrer regelmäßigen Arbeit zwecks vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Betrieb oder in einem anderen Organ nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Arbeitsort abgeordnet, so erhalten sie für die ersten 31 Tage der Abordnung Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8. Für die weitere Zeit der Abordnung und den Rückreisetag werden an Stelle der Tage- und Übernachtungsgelder

in der Gruppe I bis zu 5,— DM Abordnungsgeld

in der Gruppe II bis zu 4,— DM Abordnungsgeld

gezahlt.“

§ 4

Der § 19 der Anordnung Nr. 1 wird durch folgenden Abs. 10 ergänzt:

„Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und ein neues Arbeitsrechtsverhältnis am gleichen oder an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, haben bei einem Antrag auf Zahlung von Trennungschädigung anzugeben, ob und wie lange sie in ihrem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis Trennungschädigung erhielten. Erhielten sie in ihrem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis Trennungschädigung, so darf im neuen Arbeitsrechtsverhältnis keine Trennungschädigung nach Abs. 3

gezahlt werden, wenn nicht der abgebende Betrieb die Zahlung von Trennungschädigung ausdrücklich befürwortet.“

§ 5

Der § 21 Abs. 4 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte mit eigenem Haushalt, die einen Wohnungswechsel auf Anordnung des Betriebes oder des betreffenden Organs durchführen, erhalten neben den Umzugskosten für das Einrichten am neuen Wohnort einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 10 % ihres monatlichen Bruttoverdienstes.“

§ 6.

Die in § 5 der Anordnung Nr. 2 aufgeführten Beispiele für allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Fachschulen und Hochschulen werden wie folgt geändert:

„Allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen:

Direktoren und Leiter der Einrichtungen der Volksbildung und Berufsausbildung; außerdem alle Lehrkräfte ab Vergütungsgruppe 2b der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung vom 21. Februar 1959 aufwärts.

Fachschulen:

Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppe 4 und aufwärts (Zweite Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen [GBL I S. 677]).

Hochschulen:

Professoren, Dozenten, Lektoren, wissenschaftliche Assistenten.“

§ 7

Der § 12 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Zu § 14 der Anordnung Nr. 1:

Der § 14 bezieht sich allgemein nur auf die Kostenerstattung für Landwegstrecken zu Auftragsorten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden können. Entschädigungen nach § 14 können mit Zustimmung der Betriebsleitung auch dann gewährt werden, wenn die Benutzung privateigener Personenkraftwagen bei angeordneten Dienstreisen für die Durchführung betrieblicher Aufgaben rationeller ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.“

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 709/1 vom 2. Juni 1960 — Naturseiden- und Halbseidengewebe — (Sonderdruck Nr. P 806 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 muß es statt Preisverordnung Nr. 1303 richtig Preisverordnung Nr. 1302 und statt P-Sonderdruck Nr. 802 richtig Sonderdruck Nr. P 801 des Gesetzblattes heißen.